

Grundlagen

# Sicherheitsvorschriften für die Notfalldarstellung



**HEY!**

Hier findest Du viele wichtige Sicherheitsvorschriften und Anregungen für Deine Arbeit in der Notfalldarstellung

# Sicherheitsvorschriften für die Notfalldarstellung

Bei Ausbildungen, Übungen, Events oder Wettbewerben wird immer häufiger die Notfalldarstellung eingesetzt. Je realistischer die Darstellung von Verletzungen, Erkrankungen oder Schädigungen ist, desto größer können die Gefahren für alle beteiligten Personen (Mimen, Schminkende, Helfende sowie eventuelle Zuschauende) werden. Um Unfälle jeglicher Art möglichst auszuschließen, sind die folgenden Sicherheitsvorschriften bei jedem Einsatz unbedingt zu beachten!

**Die aufgeführten Sicherheitsvorschriften sollen nicht als Anleitung zum Einsatz von Feuer, Rauch, Explosionen oder anderen spektakulären Ereignissen verleiten, sondern als Handlungsanweisung im Umgang mit gefährlichen Darstellungssituationen verstanden werden. Maßnahmen mit derartig großen Gefährdungspotentialen dürfen nicht durchgeführt werden!**

## Schminkmaterialien:

- Nur für das Schminken vorgesehene Materialien dürfen verwendet werden.
- Es ist sicher zu stellen, dass alle verwendeten Materialien nicht gesundheitsschädigend „insbesondere nicht krebserregend“ sind. Sicherheitsdatenblatt ist beizulegen.
- Vor dem ersten Schminken der Mime, sind alle Materialien bei der Person auf Unverträglichkeiten zu testen. Dazu sind diese nur punktuell aufzutragen (bestenfalls in Ellenbeuge oder auf dem Unterarm).
- Reagieren geschminkte Personen dabei mit Hautveränderungen auf ein verwendetes Material, darf es bei dieser Mime nicht mehr eingesetzt werden. Ebenso ist das Allergie-verursachende Material direkt von der Haut zu entfernen und bei allergischen Reaktionen ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.
- Es sollten nur Materialien verwendet werden, die man kennt und auch dessen Anwendung beherrscht.
- Körperöffnungen und Schleimhäute sind vor dem Eindringen von Schminkmaterialien (die nur für die äußere Anwendung geeignet sind) zu schützen!
- Blutungen aus Mund, Ohren oder Augen dürfen nur mit dafür speziell vorgesehenem Farbstoff dargestellt werden (z.B. Filmblut A von Grimas)!
- Von Benutzung der angebotenen Sprays wird aus gesundheitlichen Gründen abgeraten, sollte aber doch mit Sprays gearbeitet werden, sind Augen und Atemwege während des Sprühvorgangs zu schützen.



- Scharfe oder spitze Gegenstände (Glas, Splitter, Nägel, ...) dürfen beim Schminken nicht benutzt werden. Dafür sind ungefährliche Materialien einzusetzen. Folgende Alternativen bieten sich an:
  - Entschärfte Kunststoffsplitter (anstelle von Glas)
  - Entschärfte lackierte Kunststoffsplitter (statt Metall)
  - Holzstifte (anstelle von Nägeln)

- **Latexmilch nur an belüfteten Orten benutzen**

## Mimen/Darsteller:

- Mimenaufsicht: Eine erfahrene und in die möglichen Gefahren eingewiesene Person muss anwesend sein und die Darstellung sowie die Maßnahmen der Helfenden beobachten und bewerten. Die Mimenaufsicht ist absolut weisungsbefugt.
- Diese Mimenaufsicht trägt eine eindeutige schwarze Weste mit Reflexstreifen, um nicht mit Helfenden, Mimen oder Zuschauern verwechselt zu werden (von Bundesland zu Bundesland ist die Bekleidung verschieden).
- Die Mimenaufsichten haben das Recht und die Pflicht, bei Gefährdung einer Mime, die Übung in dem Umfang abzubrechen, wie dieses für die Sicherheit der gefährdeten Person erforderlich ist.
- Mimen sind insbesondere bei Einsätzen vor Kälte und Nässe zu schützen.
- Für die Darstellung der Atemnot dürfen nur Mimen mit ausreichender Mimenerfahrung (Mindestalter 16 Jahre, Empfehlung: 18 Jahre) eingesetzt werden, die ausführlich über Atemstörungen informiert sind. Es ist darauf zu achten das diese Mimen nicht hyperventilieren! Ebenfalls sollte der Mime eine eigene Mimenaufsicht haben, die dauerhaft dabei ist. Auch sollte der Mime keine Vorerkrankungen haben, welche die Atemwege betreffen (z.B. Asthma, etc.). Einzelfallentscheidungen sind in der jeweiligen Situation abzusprechen.
- Der Einsatz der Notfalldarstellung ist im schwierigen Gelände so zu planen, dass Mimen, Helfende und andere beteiligte Personen durch Veränderungen im Gelände nicht gefährdet werden können. Folgende Gefahren sind beispielsweise zu berücksichtigen: Erdbeben, Erdlöcher, Einsturz von Gebäuden, Baumwurzeln, Absturz aus Höhen, Eindringen von Wasser, etc.

**„Die Mimenaufsicht ist während der Übung jederzeit weisungsbefugt!“**

### Unfälle:

- Fahrzeuge müssen mindestens mit einer Handbremse und Unterlegkeilen gesichert sein, um Bewegungen aller Fahrzeuge zu verhindern. Weitere Informationen können bei Bedarf bei der ortsansässigen Feuerwehr eingeholt werden.
- Kraftstoff und Batterie dürfen sich nicht mehr im Fahrzeug befinden, da sonst Feuer- und Explosionsgefahr besteht.
- Mimen, die eingeklemmte Personen darstellen sollen, sind im Fahrzeug so zu platzieren, dass sie bei der Rettung möglichst nicht verletzt werden können.
- Beim Einsatz von Rettungsgeräten ist darauf zu achten, dass die Mimen keine Verletzungen erleiden und sich durch Glas- oder Metallsplitter Verletzungen zuziehen können. Die Mimen sind mit einem Schutzhelm und einer Decke vor Beginn der Maßnahmen der Helfer bzw. Rettungskräfte zu schützen.
- Blechschäden an Fahrzeugen sind zu entschärfen, zum Beispiel durch Abkleben der scharfen Kanten.
- Glasbruch (auch bei Brillen) darf nur dargestellt werden, wenn das Glas von innen mit einer transparenten Folie so beklebt ist, dass Glassplitter nicht herausfallen können. Das Einschlagen von Scheiben ist untersagt, darum sollten vor der Übung Fensterscheiben entfernt werden.

**„Mit den Mimenaufsichten ist die komplette Übung zu besprechen und die Orte zu begehen.“**

### Unfälle mit gefährlichen Gütern:

- Die Verwendung von gefährlichen Stoffen ist verboten.
- Originalbehältnisse von gefährlichen Stoffen können nur dann benutzt werden, wenn sie vollkommen entleert und gereinigt wurden, wobei Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten sind.
- Bei der Darstellung von Vergiftungsnotfällen dürfen in zu benutzenden Originalverpackungen keine Giftreste mehr sein.

### Rauch:

- Nur speziell ausgebildete Pyrotechniker dürfen mit Rauchmitteln arbeiten
- Bei Rauchdarstellung ist das zu verwendende Material mit der Mime und der Mimenaufsicht zu besprechen
- Mimen mit gesundheitlichen Einschränkungen (besonders bei Atemwegserkrankungen wie Asthma etc.) sind nicht im Bereich der Rauchentwicklung einzusetzen.
- Zur Rauchdarstellung dürfen nur in der EU zugelassene Mittel wie Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchtabletten, Nebelgranaten oder Nebelfluid verwendet werden, deren Gebrauchsanweisungen unbedingt zu beachten sind. Selbst hergestellte Chemikalien, auch in geringsten Dosierungen, oder andere Mittel (Autoreifen, Kunststoffe, ...) dürfen nicht benutzt werden.
- Vor dem Einsatz sind anhand der Gebrauchsanweisung folgende Punkte zu beachten: Verwendung innen oder außen, Brenndauer, Zündmechanismus, benötigte Menge, Hitzeentwicklung, Art des Rauches (Stärke, Farbe, etc.), Windrichtung, Nebenwirkungen, Atemschutz erforderlich?
- Im Umfeld der Mimen darf kein gesundheitsschädlicher Rauch eingesetzt werden. Sollte es dennoch zu einer Inhalation gesundheitsschädlichen Rauches kommen, ist sofort – auch ohne Krankheitssymptome – ein Durchgangsarzt (BG) aufzusuchen, da oft erst nach Stunden massive Schäden entstehen können. Dieses Geschehnis muss im Verbandbuch der Organisation dokumentiert werden.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass entsprechender Atemschutz unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen verwendet wird, wenn es durch das Rauchmittel erforderlich ist.
- Es ist außerdem darauf zu achten, dass durch abziehenden Rauch (Windrichtung beachten!) niemand belästigt oder gefährdet wird.
- Vor dem Zünden von Rauchmitteln sind Polizei, Feuerwehr und Anwohner sowie evtl. das Ordnungsamt rechtzeitig zu informieren.

## Feuer

- Soll für die Darstellung Feuer entzündet oder Rauch produziert werden, ist vorher die Zustimmung der zuständigen Feuerwehr bzw. des Ordnungsamtes einzuholen. Den Anordnungen der Feuerwehr bzw. Ordnungsamtes sind unbedingt Folge zu leisten, so zum Beispiel die Präsenz der Feuerwehr während des Einsatzes. Jegliche Personen, Gebäude und andere Gegenstände dürfen keinesfalls gefährdet werden.
- Material zur Flammen- und Rauchdarstellung darf nur in feuerfesten Behältern und entsprechend der Gebrauchsanweisung abgebrannt werden. Dieses geschieht nur ausgebildete Pyrotechniker (§20 SprengG)
- Beim Anzünden von Feuer sind die Auflagen der Umweltschutzbehörden zu beachten. Stets muss damit gerechnet werden, dass giftige Dämpfe entstehen. Reiz- und Korrosionsfördernde Mittel dürfen nicht abgebrannt werden!
- Feuer darf nur in überschaubarer Größe abgebrannt werden, um es bei einem Notfall mit bereitgestellten Löschmitteln löschen zu können.
- Polizei, Leitstelle und die Anwohner sind über die Brand- / Rauchdarstellung rechtzeitig zu informieren, damit es nicht zu Fehlalarmen kommt.
- Im Einsatzbereich von Löschmitteln dürfen sich keine Mimen aufhalten!
- Pulverlöscher dürfen zu Übungszwecken nur in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr eingesetzt werden und die fachgerechte Entsorgung des dadurch entstehenden Sondermülls ist sicher zu stellen!
- Brennende Personen dürfen auf keinen Fall durch Mitglieder der ND oder anderen Personen dargestellt werden (übernimmt die Pyrotechnik).
- In wohlüberlegten Einzelfällen wären dafür speziell ausgebildete „Stuntman“ heranzuziehen. In der Regel sollte man, in Abstimmung mit der Feuerwehr, hierfür spezielle Puppen verwenden.

## Explosionen:

- Bei allen Darstellungen von Unfallsituationen kann auf die Simulation von Explosionen verzichtet werden. Nur in einzelnen begründeten Ausnahmesituationen ist die Darstellung von Explosionen unter Beachtung der folgenden Punkte zulässig
- Nur speziell ausgebildete Pyrotechniker dürfen Explosionen durchführen. Die Feuerwehr, die Polizei und Anwohner sind vorher über die Darstellung zu informieren und vom zuständigen Ordnungsamt ist die Genehmigung einzuholen (ggf. Informationsschild für die Bevölkerung „Achtung Übung“ aufstellen).
- Es dürfen nur zugelassene, geeignete pyrotechnische Mittel verwendet werden. Selbst hergestellte Knallkörper sind verboten. Die Verwendung von freiverkäuflichen pyrotechnischen Artikeln ist nicht zulässig.
- Die Sicherheitsvorschriften der einzelnen Produkte sind unbedingt zu erfüllen.
- Mögliche Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch Splitterflug, Druckwellen, Feuer oder Rauchentwicklung sind auszuschließen.
- Über die eventuellen Risiken sind Mimen, Helfer, Mimenaufsicht und andere beteiligte Personen zu informieren und zum Beispiel durch Schutzbekleidung oder Gehörschutz vor Schäden zu bewahren. Einzelfallentscheidungen sind in der jeweiligen Situation abzusprechen (z.B. Antiterrorübungen der Polizei)

**„Nicht der große Knall überzeugt, sondern die kontinuierliche Detailarbeit!“**

### Herausgegeben von

Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen e.V.  
 Fachgruppe Notfalldarstellung  
 Erwinstraße 7  
 30175 Hannover

Telefon: 0511 28 000-401

E-Mail: [info@jugendrotkreuz-nds.de](mailto:info@jugendrotkreuz-nds.de)

[www.jugendrotkreuz-nds.de](http://www.jugendrotkreuz-nds.de)